

## 548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

# Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (242 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1970 — BStG 1970) sowie

über den Antrag der Abgeordneten Regensburger, Melter und Genossen betreffend Autobahnverbindung Landeck—Bludenz und Bau des Arlbergtunnels (21/A),

über den Antrag der Abgeordneten Regensburger und Genossen betreffend die lawinensichere Verbauung von Bundesstraßen (33/A) und

über den Antrag der Abgeordneten Ingenieur Helbich und Genossen betreffend die Beseitigung von besonderen Gefahrenstellen auf Bundesstraßen (34/A)

Von den Abgeordneten Regensburger, Melter, Dr. Leitner, Westreicher, Dr. Halder, Dr. Blenk und Genossen wurde am 17. Juni 1970 der Antrag 21/A betreffend Autobahnverbindung Landeck—Bludenz und Bau des Arlbergtunnels im Nationalrat eingebracht.

Am 30. Oktober 1970 brachte der Abgeordnete Regensburger einen Antrag, betreffend die lawinensichere Verbauung von Bundesstraßen (33/A) und der Abgeordnete Ing. Helbich einen Antrag betreffend die Beseitigung von besonderen Gefahrenstellen auf Bundesstraßen (34/A) im Nationalrat ein.

Diese Anträge wurden dem Bautenausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Von der Bundesregierung wurde dem Nationalrat am 27. November 1970 ein Gesetzentwurf (242 der Beilagen) betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1970) vorgelegt.

Der Bautenausschuß hat diese Vorlagen erstmals in seiner Sitzung am 5. Feber 1971 in Verhandlung genommen. Nach einer kurzen Gene-

raldebatte, an der sich die Abgeordneten Melter, Weikhart und Dr. Gruber beteiligten, wurde zur Vorberatung dieser vier Vorlagen ein zehngliedriger Unterausschuß eingesetzt. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Babanitz, Ing. Hobl, Samwald, Josef Schlager und Wielandner, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Haider, Ing. Helbich, Dr. Kotzina, Regensburger und Suppan sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Meißl an. Der erwähnte Unterausschuß führte insgesamt sechs Sitzungen durch und berichtete dem Bautenausschuß am 6. Juli 1971 über das Ergebnis seiner Beratungen. An der darauffolgenden Spezialdebatte — dieser wurde die Regierungsvorlage zugrunde gelegt — beteiligten sich die Abgeordneten Babanitz, Dkfm. Gorton, Dr. Haider, Dr. Kotzina und Meißl sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Regensburger und der Bundesminister für Bauten und Technik Moser. Von den Abgeordneten Babanitz, Ing. Helbich und Meißl sowie von den Abgeordneten Babanitz, Hagspiel und Melter wurden je ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht.

Außerdem wurden dem Bautenausschuß fünf Entschließungsanträge vorgelegt.

Im Zuge seiner Beratungen gab der Bautenausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß sich der Anwendungsbereich des § 10, ähnlich wie in § 32 der Straßenverkehrsordnung 1960, durch besondere Herstellungen und Erhaltungsmaßnahmen einer Bundesstraße im Interesse einer bestimmten Unternehmung ergibt. Hierbei ist insbesondere an die Anlegung von Verzögerungs- oder Beschleunigungsspuren, besondere Ausgestaltung der Straßenausrüstung und ähnliches gedacht.

Weiters ist der letzte Absatz der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, wonach zur Besorgung des vermehrten Anfalles an Verwaltungsaufgaben, die sich durch dieses Bundesstraßengesetz ergeben, ein wesentliches Erfordernis an Personal gegeben ist, derart zu verstehen, daß etwa 20 bis 25 Bedienstete in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Bauten und Technik zusätzlich erforderlich werden.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen. Die Entschließungsanträge fanden gleichfalls die einhellige Zustimmung des Ausschusses.

Die Entschließung Nr. 1 wurde von den Abgeordneten Dr. Haider, Samwald und Meißl, die Entschließung Nr. 2 von den Abgeordneten Ing. Helbich, Babanitz und Meißl, die Entschließung Nr. 3 von den Abgeordneten Ing. Helbich, Ing. Hobl und Meißl, die Entschließung Nr. 4 von den Abgeordneten Regensburger, Babanitz

und Meißl sowie die Entschließung Nr. 5 von den Abgeordneten Babanitz, Ing. Helbich und Meißl beantragt.

Der Antrag der Abgeordneten Regensburger, Melter und Genossen (21/A) ist somit durch die Annahme des Verzeichnisses 1 des Bundesstraßengesetzes erledigt; der Antrag der Abgeordneten Regensburger und Genossen (33/A) ist durch die Annahme der Entschließung Nr. 4 und der Antrag der Abgeordneten Ing. Helbich und Genossen (34/A) durch die Annahme der Entschließung Nr. 3 erledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bauenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den Verzeichnissen 1 bis 3 und den dazu gehörenden Anmerkungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und /1

2. die begedruckten Entschließungen annehmen. /2

Wien, am 6. Juli 1971

Samwald  
Berichterstatter

Regensburger  
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
XXXX, betreffend die Bundesstraßen (Bun-  
desstraßengesetz 1971 — BStG 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1. Erklärung und Auflassung von  
Straßenzügen als Bundesstraßen**

(1) Die in den einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Verzeichnissen angeführten Straßenzüge werden zu Bundesstraßen erklärt.

(2) Die Übernahme und der Bau weiterer Straßenzüge, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, als Bundesstraßen kann nur auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen. Straßenzüge, die ihre Bedeutung für den Durchzugsverkehr verloren haben, werden durch Bundesgesetz als Bundesstraßen aufgelassen.

(3) Jeder zur Bundesstraße erklärte Straßenzug ist vom bisherigen Träger der Straßenbaulast dem Bund entschädigungslos ins Eigentum zu übergeben. Ein als Bundesstraße aufgelassener Straßenzug ist im Falle einer Übertragung in das Eigentum eines anderen Trägers der Straßenbaulast in einem seiner bisherigen Benützung entsprechenden guten Zustand zu übergeben.

**§ 2. Einteilung der Bundesstraßen**

(1) Die Bundesstraßen werden eingeteilt in

- a) Bundesstraßen A (Bundesautobahnen), das sind Bundesstraßen ohne höhengleiche Überschneidung mit anderen Verkehrswegen, die sich für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften eignen und bei welchen besondere Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt vorhanden sind, einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen;
- b) Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen), das sind Bundesstraßen, die sich nach ihrer Anlage für den Schnellverkehr im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften eignen, ohne daß die übrigen Voraussetzungen nach

lit. a gegeben sind; sofern besondere Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt vorhanden sind, gelten die Zu- und Abfahrtsstraßen als Bestandteile der Bundesstraßen S;

c) Bundesstraßen B, das sind alle übrigen Bundesstraßen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften nicht berührt.

**§ 3. Bestandteile der Bundesstraße**

Neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie Fahrbahnen, Gehsteigen, Rad- und Gehwegen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, der Grenzabfertigung dienenden Verkehrsflächen, gelten auch bauliche Anlagen im Zuge einer Bundesstraße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Stütz- und Futtermauern, Straßenböschungen, Straßengräben, schließlich im Zuge einer Bundesstraße gelegene, der Erhaltung und Beaufsichtigung der Bundesstraßen dienende bebaute und unbebaute Grundstücke als Bestandteile der Bundesstraße.

**§ 4. Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung von Straßenteilen**

(1) Vor dem Bau einer neuen Bundesstraße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Bundesstraße hat der Bundesminister für Bauten und Technik unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 7 und 20 Abs. 1, erster Satz, nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges den Straßenverlauf im Rahmen der Verzeichnisse durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Werden durch eine Umlegung Straßenteile für den Durchzugsverkehr entbehrlich, hat der Bundesminister für Bauten und Technik die Auflassung dieser Straßenteile als Bundesstraße durch Verordnung zu verfügen. § 1 Abs. 3, letzter Satz, gilt sinngemäß. Sofern die aufgelassenen Straßenteile nicht mehr Verkehrszwecken dienen,

sind sie vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den anrainenden Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen (Rekultivierung).

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören; die Gemeinden werden hiebei im eigenen Wirkungsbereich tätig.

(4) Die Verordnungen nach Abs. 1 und Abs. 2 können den Hinweis auf Planunterlagen enthalten, welche beim Bundesministerium für Bauten und Technik, bei dem Amt der Landesregierung des betroffenen Landes und bei den berührten Gemeinden zur Einsicht aufliegen.

### § 5. Haftung

Wurde infolge des Zustandes einer Bundesstraße eine Person getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Bund (Bundesstraßenverwaltung) zum Schadenersatz nur dann verpflichtet, wenn Organe des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Erhaltung der Straße vorsätzlich oder grobfahrlässig vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für Gemeinden hinsichtlich der ihnen zur Erhaltung übertragenen Bundesstraßenstrecken bei einem gleichen Verschulden ihrer Organe. Auch die Organe des Bundes (der Gemeinden) haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 6. Straßenforschung

Für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstraßen, ausgenommen die Straßenpolizei, sind bis zu 5 vom Tausend der jährlichen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Bundesmittel sind im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen zu verwenden. Für die Durchführung der Förderung derartiger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2, 18 Abs. 2, 20 und 21 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, sinngemäß. Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik. Soweit sie für diese Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

## II. Bau und Erhaltung

### § 7. Grundsätze

(1) Die Bundesstraßen sind derart zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bedingten Umstände ohne Gefahr benützbare sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik erläßt die für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erforderlichen Dienstanweisungen.

### § 8. Straßenbaulast

(1) Der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen erfolgt aus Bundesmitteln, insbesondere aus den zweckgebundenen Einnahmen der Bundesmineralölsteuer, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen. Falls derartige Verpflichtungen bei einer später vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) zu übernehmenden Straße bestehen, bleiben sie auch nach der Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht.

(2) Die aus Verträgen nach §§ 26, 27 und 28 für den Bund (Bundesstraßenverwaltung) gezogenen Entgelte sowie die eingehobenen Geldstrafen gemäß § 31 sind für Zwecke des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

### § 9. Straßenbaulast in Ortsgebieten

(1) In Ortsgebieten (§ 2 Abs. 1, Z. 15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) haben die Gemeinden die Kosten des Baues und der Erhaltung der Bundesstraßen zu tragen,

- a) für jene Teile der Fahrbahn, welche die Fahrbahnbreite der anstoßenden Freilandstrecken überschreiten, soweit es sich bei diesen Verbreiterungen nicht um verkehrsbedingte Warte-, Verzögerungs- oder Einbindungstreifen oder um Haltestellenbuchten handelt,
- b) für Gehsteige, ausgenommen Gehsteige auf Brücken bis zu einer Breite von je 1,50 m beiderseits der Fahrbahn,
- c) für Parkplätze,
- d) für Abstellstreifen.

(2) Fußgängerüber- und -unterführungen in Ortsgebieten sind auf Kosten der Gemeinden zu bauen und zu erhalten. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann für den Bau einer Fußgänger-

über- oder -unterführung nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile beziehungsweise allfällig ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 vom Hundert der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten.

(3) Falls vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) auf Grund verkehrstechnischer Notwendigkeiten Straßenbeleuchtungseinrichtungen auf Bundesstraßen errichtet werden, haben in Ortsgebieten die Gemeinden für die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten zu sorgen. Ferner haben die Gemeinden in Ortsgebieten für die Abfuhr des vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) von der Fahrbahn der Bundesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

(4) Die Erhaltung der Bundesstraßen in Ortsgebieten über das durch die Abs. 1 bis 3 berührte Ausmaß hinaus kann Gemeinden einvernehmlich gegen jederzeitigen Widerruf übertragen werden.

(5) Auf Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

#### § 10. Beiträge von Unternehmungen

Muß eine Bundesstraße wegen der besonderen Art der Benützung durch eine Unternehmung in einer kostspieligeren Weise gebaut oder erhalten werden, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat die Unternehmung dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) die Mehrkosten zu vergüten. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 werden hiedurch nicht berührt.

#### § 11. Entscheidung über Beiträge

Wenn eine vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 9 oder 10 in Anspruch genommene Leistung verweigert wird, entscheidet, falls nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist, über die Leistungspflicht und das Ausmaß des Beitrages die Behörde.

#### § 12. Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen

(1) Werden durch den Bau einer Bundesstraße bestehende Straßen und Wege unterbrochen oder sonst unbenützlich gemacht, so hat der Bund (Bundesstraßenverwaltung) auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung dieser Verkehrsbeziehungen zu treffen. Hiedurch tritt eine Änderung in der Erhaltungspflicht der unterbrochenen und wieder benützlich gemachten Straßen und Wege durch andere Erhaltungspflichtige nicht ein.

(2) Wird durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Umstände der Durchzugsverkehr von

einem Bundesstraßenteilstück durch eine längere Zeitspanne unterbrochen, kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) den Trägern der Straßenbaulast der Straßen, auf welche der Verkehr umgeleitet wird, die durch die stärkere Benützung entstandenen Schäden abgelten.

#### § 13. Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

Zwecks Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs kann der Bund (Bundesstraßenverwaltung) aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer entsprechende Parallelstraßen oder -wege zu Bundesstraßen bauen oder ausgestatten, sofern die Erhaltung durch einen anderen Rechtsträger sichergestellt ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den Bau dieser Straßen und Wege keine Anwendung.

### III. Zwangsrechte und Verpflichtungen

#### § 14. Bundesstraßenplanungsgebiet

(1) Zur Sicherung des Baues einer in den Verzeichnissen aufgenommenen Bundesstraße kann der Bundesminister für Bauten und Technik auch vor Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) das in einem Lageplan bezeichnete Gelände, das für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) in absehbarer Zeit zu erwarten ist und zu befürchten ist, daß durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird. Vor Erlassung der Verordnung sind die berührten Länder und Gemeinden zu hören; die Gemeinden werden hiebei im eigenen Wirkungsbereich tätig.

(2) Im Bundesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch nach Anhörung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) Ausnahmen zuzulassen, wenn diese geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hievon nicht berührt.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines dem Abs. 2 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

(4) Die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind

auf höchstens drei Jahre beschränkt. Mit der Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) treten die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft.

(5) Die Verordnungen nach Abs. 1 sind den betroffenen Gemeinden zur ortsüblichen Kundmachung zu übermitteln.

#### § 15. Bundesstraßenbaugebiet

(1) Nach Bestimmung des Straßenverlaufes (§ 4 Abs. 1) dürfen auf den von der künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteilen (Bundesstraßenbaugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Als betroffene Grundstücksteile im Sinne des Abs. 1 sind alle jene anzusehen, die in einem Geländestreifen um die künftige Straßenachse liegen, dessen Breite in der Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend den örtlichen Verhältnissen festgelegt wird und bei Bundesstraßen A insgesamt 150 m, bei Bundesstraßen S insgesamt 100 m und bei Bundesstraßen B insgesamt 70 m nicht überschreiten darf.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Wirksamwerden der Verordnung über die Erklärung zum Bundesstraßenbaugebiet haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer beziehungsweise allfällige Bergbauberechtigte Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung), sofern ihnen eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1, letzter Satz, verweigert wurde. Die Bestimmungen der §§ 17 ff. finden sinngemäß Anwendung.

#### § 16. Vorarbeiten für Straßenbauten

(1) Auf Antrag hat die Behörde dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Bundesstraße die Bewilligung zu erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Vorarbeiten gegen Entschädigung auszuführen.

(2) Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstückes beziehungsweise allfälliger Bergbauberechtigungen die Behörde; gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig. Die Behörde entscheidet auch in sinngemäßer Anwendung der §§ 18 und 20, insbesondere dessen Abs. 3, über die zu leistende Entschädigung.

#### § 17. Enteignung

Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen sowie aus Verkehrsrücksichten kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Baulichkeiten und sonstige Anlagen, deren Entfernung sich aus Gründen der Verkehrssicherheit als notwendig erweist. Auch können zu diesen Zwecken durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand und dergleichen, dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Straßenwärterhäusern, Bauhöfen und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden.

#### § 18. Schadloshaltung

(1) Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung außer Betracht zu bleiben, den die abzutretende Liegenschaft durch die straßenbauliche Maßnahme erfährt. Hingegen ist auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstückrestes Rücksicht zu nehmen. Ist dieser Grundstückrest nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.

(2) Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört oder ein dingliches Recht zusteht.

#### § 19. Einleitung des Verfahrens

Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundfläche, schließlich eines Grundbuchauszuges beim Landeshauptmann einzuschreiten.

#### § 20. Enteignungsverfahren

(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann als Bundesstraßenbehörde (§ 32) unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der geltenden Fassung, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hiebei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr als Eisenbahnbehörde vorzugehen.

(2) Der Enteignungsbescheid hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beiderer unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an das Bundesministerium für Bauten und Technik zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der vom Landeshauptmann ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der geltenden Fassung sinngemäße Anwendung.

#### IV. Schutz der Straßen

##### § 21. Bauten an Bundesstraßen

(1) In einer Entfernung bis 40 m beiderseits der Bundesautobahnen dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen sowie Einfriedungen nicht angelegt und überhaupt Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden. Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen zu bewilligen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen und des Straßenbildes, Verkehrsrücksichten sowie Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen. Die ein-

schlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Bundesschnellstraßen sowie bei Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen gilt auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960) Abs. 1 sinngemäß für eine Entfernung von 25 m, bei den übrigen Bundesstraßen für eine Entfernung von 15 m.

(3) Erwächst einem Grundeigentümer beziehungsweise Bergbauberechtigten durch die Verweigerung der Ausnahmegewilligung gemäß Abs. 1 oder 2 ein Nachteil, so hat die Behörde dem Grundeigentümer (Bergbauberechtigten) auf seinen Antrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 18 und 20 eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen, soweit es sich nicht um ein Vorhaben des Grundeigentümers (Bergbauberechtigten) innerhalb einer Zone von 15 m handelt. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann in diesem Verfahren die Enteignung des von der Verfügung betroffenen Grundstückes oder Grundstückteiles beantragen.

(4) Die Breite der in Abs. 1 und 2 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, die in Abs. 1 und 2 genannten Entfernungen bei Bundesstraßenabschnitten im dicht besiedelten Gebiet oder im Gebirge auf ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Ausmaß zu verringern.

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

##### § 22. Arbeitsleistungen auf benachbarten Grundstücken

(1) Wenn Baumfällungen, Holzbringungen, Wasserableitungen, Sprengungen, Grab- und Bohrarbeiten oder ähnliche Verrichtungen auf den der Straße benachbarten Grundstücken nach den örtlichen Verhältnissen den Bestand oder Erhaltungszustand einer Bundesstraße unmittelbar oder mittelbar gefährden, kann die Behörde über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) durch Verordnung für ein bestimmtes Gebiet anordnen, daß die angeführten Verrichtungen oder einzelne derselben, unbeschadet der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen, nur mit ihrer Bewilligung ausgeführt werden dürfen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung der

Straße oder der Straßenbenützer durch die beabsichtigten Arbeiten ausgeschlossen ist oder bei Einhaltung der gleichzeitig festzusetzenden Bedingungen hintangehalten werden kann.

(2) Wird ein Grundeigentümer durch die Verweigerung einer Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 in der freien Benützung seines Grundes, welche er schon vor Erlassung der in Abs. 1 bezeichneten Anordnung rechtmäßig ausgeübt hat, behindert, so hat er gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung; diese ist im Streitfalle unter sinngemäßer Anwendung des § 20 zu bestimmen. Die Bestimmungen des § 23 werden hiedurch nicht berührt.

### § 23. Benachbarte Waldungen

(1) Auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) kann die Behörde, wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung, wegen schlechter Sicht oder dergleichen erfordern, durch Bescheid anordnen, daß ohne Anspruch auf Entschädigung der an eine Bundesstraße angrenzende Wald in einer Breite von 4 m zu beiden Seiten der Straße (§ 21 Abs. 4) zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist.

(2) Waldungen längs der Bundesstraßen sind gemäß § 19 des Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852, in der geltenden Fassung auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) in Bann zu legen, wenn dies zum Schutze der Straße und des Verkehrs gegen Lawinengefahr, Rutsch- und Abbruchgefahr, Seitenwinde, Blendung, Eintönigkeit des Straßenbildes und dergleichen erforderlich ist.

### § 24. Anrainerverpflichtungen

(1) Die Wasserableitung auf die Bundesstraße, insbesondere von Dächern der Häuser, oder des Drainagewassers sowie die Ableitung von Abwässern, ist verboten. Die Behörde hat auf Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

(2) Hingegen sind die Anrainer der Bundesstraßen verpflichtet, den freien Abfluß des Wassers von der Straße auf ihren Grund und die Ablagerung von Schnee ohne Anspruch auf Entschädigung, die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dergleichen, gegen Entschädigung, die im Streitfall unter sinngemäßer Anwendung des § 20 zu bestimmen ist, zu dulden.

(3) Das Weiden des Viehes auf Anlagen der Bundesstraße sowie jede eigenmächtige Baum- oder Grasnutzung ist verboten. Auf den gegen eine Bundesstraße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von 4 m

von der Straße (§ 21 Abs. 4) nur parallel zu dieser gepflügt werden.

(4) Die Anrainer von Bundesstraßen sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß der Bund (Bundesstraßenverwaltung) Schneezäune auf ihren Grundstücken aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen und dergleichen erforderliche, jahreszeitlich bedingte Vorkehrungen trifft.

(5) Die Eigentümer von der Bundesstraße benachbarten Grundstücken können die beim Bau der Bundesstraße von Grundstücken des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen den Bund (Bundesstraßenverwaltung) nur dann, wenn Organe des Bundes an dieser Beeinträchtigung ein grobes Verschulden trifft.

### § 25. Ankündigungen und Reklamen

Optische und akustische Werbungen und Vorrichtungen zur Abgabe akustischer Ankündigungen dürfen in einer Entfernung von 100 m entlang der Bundesautobahnen (§ 21 Abs. 4) nicht errichtet werden. Optische Ankündigungen bedürfen in diesem Bereich — unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, insbesondere der straßenpolizeilichen Vorschriften — einer Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung), welche nur dann erteilt werden darf, wenn die Ankündigung dem allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer dient.

### § 26. Weganschlüsse und Zufahrten

(1) Anschlüsse von Wegen, Zu- oder Abfahrten in Bundesstraßen dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch den Anschluß für die Bundesstraße, für deren Leistungsfähigkeit sowie hinsichtlich der in § 7 enthaltenen Grundsätze für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraße keine Nachteile zu befürchten sind. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Anschlüsse sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1, von dem zur Erhaltung der Wege, Zu- oder Abfahrten Verpflichteten zu tragen. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere gewerberechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung für bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen, die einen besonders raschen oder dichten Durchzugsverkehr aufweisen, die Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten gänzlich ausschließen, sofern



dadurch die wirtschaftlichen und Verkehrsinteressen des umliegenden Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### § 27. Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen

Betriebe an Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen und einen unmittelbaren Zugang zu der Bundesautobahn oder Bundesschnellstraße haben (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen), dürfen nur mit Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt. Die Betriebe dürfen keine Fahrverbindung von der Bundesautobahn oder Bundesschnellstraße zum übrigen Straßennetz ermöglichen.

#### § 28. Benützung der Bundesstraßen

(1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der Bundesstraßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen. Jede Benützung der Bundesstraßen für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck bedarf, unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung). Diese ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als Bundesstraße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung) kann — sofern dies nicht den Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht — jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird.

(2) Wird eine Bundesstraße für den Bau, Bestand oder Betrieb einer Eisenbahn oder eines Oberleitungs-Omnibusbetriebes benützt, so ist neben der eisenbahnrechtlichen Bewilligung auch die Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) erforderlich. Vereinbarungen über die aus einer solchen Benützung sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten werden hiedurch nicht berührt.

(3) Haltestellen von Kraftfahrlinien auf Bundesstraßen setzt die hierfür zuständige Behörde nach Anhören des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) fest. Der Bund (Bundesstraßenverwaltung)

kann die Ausgestaltung von Haltestellen, Straßenverbreiterung, Ausweichen und dergleichen vom Ersatz der Kosten abhängig machen. Auf Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen ist die Errichtung von Haltestellen unzulässig.

#### § 29. Lagerungen

Die Bundesstraßen dürfen nicht als Lagerplatz für Baustoffe, Erde, Schnee, Dünger, Gerätschaften und dergleichen benützt werden. Hievon können nur bei Bauten an der Straße und im Notfall vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) Ausnahmen gestattet werden.

#### § 30. Notstandsmaßnahmen bei Elementarereignissen

(1) Wird eine Bundesstraße durch Elementarereignisse beschädigt oder vorübergehend unbenütztbar und müssen zur Beseitigung der entstandenen oder zur Hintanhaltung weiterer Schäden oder zur Freimachung der Straße sofort Maßnahmen getroffen werden, welche vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) mit den ihm zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Hilfsmitteln nicht ausgeführt werden können, sind über beim Bürgermeister einzubringende Anforderung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) alle am Schadensort oder in einer Nachbargemeinde anwesenden tauglichen Arbeitskräfte zur Leistung der erforderlichen Handarbeiten gegen Entlohnung verpflichtet.

(2) Über Antrag des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) kann bei den im Abs. 1 bezeichneten Elementarereignissen die Bezirksverwaltungsbehörde durch Beschëid die Besitzer von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder Lastfuhrwerken oder von Zugtieren verpflichten, diese zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) vorübergehend zur Benützung gegen Vergütung beizustellen, sofern die Fahrzeuge oder Zugtiere für die Weiterführung des eigenen Wirtschaftsbetriebes entbehrlich sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auch bestimmen, daß die zur Führung der Fahrzeuge oder Zugtiere erforderlichen Personen beigelegt werden. Gegen diese Bescheide ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Kommt über die Entlohnung nach Abs. 1 oder über die Vergütung nach Abs. 2 eine Einigung nicht zustande, so wird die Entlohnung oder Vergütung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach ortsüblichen Maßstäben festgesetzt. Die Vergütung hat bei Fahrzeugen auch die Entschädigung für die gewöhnliche Abnützung zu enthalten. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder außerordentlicher Abnützung

eines Fahrzeuges oder Zugtieres während der Benützung durch den Bund (Bundesstraßenverwaltung) sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(4) Bei den im Abs. 1 bezeichneten Elementarereignissen können vom Bund (Bundesstraßenverwaltung) die zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten erforderlichen Baustoffe, Werkzeuge und Geräte am Schadensort, wenn sie dort zu angemessenen Preisen im freien Verkehr nicht erhältlich sind, angefordert werden. Ebenso können unverbaute Liegenschaften zu vorübergehender Benützung zwecks Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten, Unterbringung von Arbeitskräften oder als Lagerplätze für Baustoffe und Gerätschaften angefordert werden. Über die Anforderung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig. Dem Eigentümer ist für angeforderte Baustoffe der gemeine Wert zu ersetzen, für die Benützung von Liegenschaften eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Liegenschaften sind nach Wegfall des Bedarfes ohne Verzug in demselben Zustand zurückzustellen, in welchem sie übernommen wurden. Die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt vorläufig die Vergütung für die angeforderten Sachen; bezüglich deren Festsetzung ist im übrigen § 20 Abs. 3 und 5 sinngemäß anzuwenden. Hat infolge der Benützung die Substanz Schaden gelitten, so ist hiefür Schadenersatz zu leisten; dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(5) Von der Leistungspflicht ausgenommen sind Unternehmungen, soweit diese wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben erfüllen, hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Arbeitskräfte und Leistungsgegenstände.

## V. Strafbestimmung

### § 31. Strafbestimmung

(1) Jede vorsätzliche, wenn auch nur versuchte, sowie jede durch Mangel pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer Bundesstraße ist, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche, zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn bei einer durch Mangel an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verursachten Beschädigung die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder die nächste Dienststelle der Bundesstraßenverwaltung von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden ist.

## VI. Behörden

### § 32. Behörden

Behörden im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) der Landeshauptmann in erster Instanz für alle Angelegenheiten, die nicht dem Bundesminister für Bauten und Technik vorbehalten sind,
- b) der Bundesminister für Bauten und Technik zur Erlassung von Verordnungen und Bescheiden, die ihm nach diesem Bundesgesetz vorbehalten sind, sowie zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes.

## VII. Übergangsbestimmung, Inkrafttreten, Vollziehung

### § 33. Übergangsbestimmung

(1) Jene Straßenzüge, die nach dem Bundesgesetz vom 18. Februar 1948, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz — BStG), BGBl. Nr. 59, in seiner zuletzt geltenden Fassung, Bundesstraßen waren, in dem Verzeichnis zu diesem Bundesgesetz jedoch nicht mehr enthalten sind, sind mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bundesstraßen aufgelassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 ist der Bund (Bundesstraßenverwaltung) verpflichtet, alle Baumaßnahmen an diesen Straßen, die vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt begonnen wurden, auf seine Kosten fertigzustellen. Abweichende Übereinkommen zwischen Bund und künftigem Träger der Straßenbaulast sind hiedurch nicht ausgeschlossen.

(3) Jene Straßenzüge, die erst durch dieses Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärt werden, werden als Bundesstraßen erst mit jenem Zeitpunkt übernommen, als das Land, in welchem die in Abs. 1 genannten Straßenzüge ganz oder teilweise liegen, durch das nach den landesgesetzlichen Vorschriften zuständige Organ den künftigen Träger der Straßenbaulast festlegt. Sie werden mit der Maßgabe als Bundesstraßen erklärt, daß der bisherige Träger der Straßenbaulast alle Baumaßnahmen, welche vor dem genannten Zeitpunkt begonnen wurden, auf seine Kosten fertigstellt; abweichende Übereinkommen sind zulässig.

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik stellt durch im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachungen die unter Abs. 1 und Abs. 3 fallenden Straßenzüge, die unter Abs. 2 und Abs. 3, letzter Satz, fallenden Baumaßnahmen sowie allfällige Übereinkommen nach diesen Bestimmungen und den in Abs. 3 genannten Zeitpunkt fest.

(5) Sofern im Verzeichnis 2, Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen), angeführte Straßenzüge an Stelle von Bundesstraßen nach dem Bundes-

straßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948 in seiner zuletzt geltenden Fassung, treten, gelten sie als Bundesstraßen B, bis sie durch Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik gemäß § 4 auf die neue, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b erfüllende Straßentrasse umgelegt werden. Das gleiche gilt für die Begleitstraßen der Donaukanal Schnellstraße (S 2) entlang des Donaukanals.

#### § 34. Inkrafttreten, Außerkraftsetzung von Vorschriften

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 am 1. September 1971 in Kraft.

(2) Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz vom 18. Februar 1948, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz

— BStG), BGBl. Nr. 59, zuletzt geändert durch die Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113, außer Kraft.

#### § 35. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 Abs. 3, zweiter Satz und des § 4 Abs. 2, zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 23 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und hinsichtlich des § 28 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

12

548 der Beilagen

## VERZEICHNIS 1

## Bundesstraßen A (Bundesautobahnen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
A 1	West Autobahn	Wien/Gaudenzdorf (A 20)—Wien/Auhof—St. Pölten—Linz/Freindorf—Sattledt—Salzburg—Staatsgrenze am Walserberg.
A 2	Süd Autobahn	Wien/Matzleinsdorf (A 20)—Wien/Inzersdorf—Wiener Neustadt—Wechsel—Hartberg—Graz—Pack—Klagenfurt—Villach—Staatsgrenze bei Arnoldstein.
A 3	Südost Autobahn	Wien/Landstraße (A 20)—Himberg—Ebreichsdorf—Eisenstadt (S 4).
A 4	Ost Autobahn	Wien/Prater (A 20)—Flughafen Schwechat—Parndorf—Staatsgrenze bei Nickelsdorf.
A 5	Nord Autobahn	Wien/Donaupark (A 20, A 22)—Wien/Stammersdorf—Mistelbach—Staatsgrenze bei Laa/Thaya.
A 6	Preßburger Autobahn	Parndorf (A 4)—Staatsgrenze bei Kittsee.
A 7	Mühlkreis Autobahn	Linz/Freindorf (A 1)—Staatsgrenze bei Freistadt.
A 8	Innkreis Autobahn	Sattledt (A 1, A 9)—Wels—Staatsgrenze bei Suben.
A 9	Pyhrn Autobahn	Sattledt (A 1, A 8)—Liezen—St. Michael bei Leoben—Graz—Staatsgrenze bei Spielfeld.
A 10	Tauern Autobahn	Salzburg (A 1)—Altenmarkt bei Radstadt—Katschberg—Spittal/Drau—Villach (A 2).
A 11	Karawanken Autobahn	Villach (A 2)—Staatsgrenze im Karawankentunnel.
A 12	Inntal Autobahn	Staatsgrenze bei Kufstein—Innsbruck—Pians bei Landeck (S 16).
A 13	Brenner Autobahn	Innsbruck/Amras (A 12)—Staatsgrenze am Brennerpaß, einschließlich Innsbruck/West (A 12)—Innsbruck/Berg Isel (A 13).
A 14	Rheintal Autobahn	Staatsgrenze bei Hörbranz—Bregenz—Feldkirch—Bludenz (S 16).
A 15	Bodensee Autobahn	Lauterach (A 14)—Staatsgrenze bei Höchst.
A 20	Wiener Gürtel Autobahn	Wien/Donaupark (A 5, A 22)—Wien/Gaudenzdorf (A 1)—Wien/Matzleinsdorf (A 2)—Wien/Landstraße (A 3)—Wien/Prater (A 4)—Wien/Kaisermühlen (A 22, A 24).
A 21	Wiener Außenring Autobahn	Steinhäusl (A 1)—Vösendorf (A 2)—Kledering (A 3)—Wien/Kaiserebersdorf (A 4)—Wien/Lobau (A 22)—Aderklaa (A 24)—Eibesbrunn (A 5)—Korneuburg (A 22).
A 22	Donauufer Autobahn	Wien/Lobau (A 21)—Wien/Kaisermühlen (A 20, A 24)—Wien/Donaupark (A 5, A 20)—Langenzersdorf—Korneuburg (A 21).
A 23	Autobahnverbindung Wien Süd	Wien/Inzersdorf (A 2)—Wien/Arsenal (A 3).
A 24	Autobahnverbindung Wien Ost	Wien/Kaisermühlen (A 20, A 22)—Aderklaa (A 21).
A 25	Linzer Autobahn	Linz (A 1)—Wels (A 8).

## VERZEICHNIS 2

## Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
S 1	Marchfelder Schnellstraße	Wien/Kaisermühlen (A 20, A 22, A 24)—Groß Enzersdorf—Staatsgrenze bei Schloßhof.
S 2	Donaukanal Schnellstraße	Wien/Prater (A 4, A 20)—Donaukanal—Wien/Floridsdorf (A 22)—Wien/Stammersdorf (A 5).
S 3	Waldviertler Schnellstraße	Korneuburg (A 21, A 22)—Stockerau—Hollabrunn—Horn—Staatsgrenze bei Neunagelberg.
S 4	Eisenstädter Schnellstraße	Parndorf (A 4)—Eisenstadt (A 3, S 31)—Wiener Neustadt (A 2).
S 5	Badener Schnellstraße	Heiligenkreuz (A 21)—Ebreichsdorf (A 3).
S 6	Semmering Schnellstraße	Seebenstein (A 2)—Semmering—Bruck/Mur—St. Michael bei Leoben (A 9).
S 7	Fürstenfelder Schnellstraße	Ilz (A 2)—Fürstenfeld—Staatsgrenze bei Heiligenkreuz.
S 8	Ennstal Schnellstraße	Altenmarkt bei Radstadt (A 10)—Radstadt—Schladming—Liezen (A 9).
S 9	Innviertler Schnellstraße	A 8—Ried/Innkreis—Staatsgrenze bei Braunau/Inn.
S 10	Braunauer Schnellstraße	Salzburg (A 1)—Mattighofen—Braunau/Inn (S 9).
S 11	Pinzgauer Schnellstraße	Bischofshofen (A 10)—Bruck a. d. Großglocknerstraße—Lofer (S 12).
S 12	Loferer Schnellstraße	Wörgl (A 12)—St. Johann/Tirol—Lofer—Staatsgrenze bei Unken.
S 13	Seefelder Schnellstraße	Zirl (A 12)—Staatsgrenze bei Scharnitz.
S 14	Fernpaß Schnellstraße	Imst (A 12)—Lermoos—Staatsgrenze bei Vils.
S 15	Reschen Schnellstraße	Landeck (A 12)—Staatsgrenze am Reschenpaß.
S 16	Arlberg Schnellstraße	Pians bei Landeck (A 12)—Arlberg—Bludenz (A 14).
S 17	Liechtensteiner Schnellstraße	Feldkirch (A 14)—Staatsgrenze bei Tisis.
S 30	Kagraner Schnellstraße	Wien/Kaisermühlen (A 20, A 21)—Kagran (B 3).
S 31	Burgenland Schnellstraße	Eisenstadt (S 4)—Mattersburg—St. Martin—Lockenhaus (B 55).
S 32	Ödenburger Schnellstraße	Eisenstadt (A 3, S 4)—Staatsgrenze bei Klingenbach.
S 33	Kremser Schnellstraße	St. Pölten (A 1)—Traismauer—Krems/Nord (B 35).
S 34	Traisental Schnellstraße	St. Pölten (A 1)—Rotheau bei Traisen (B 20).
S 35	Brucker Schnellstraße	Peggau (A 9)—Bruck/Mur (S 6).
S 36	Murtal Schnellstraße	St. Michael bei Leoben (A 9)—Thalheim bei Judenburg.
S 37	Steyrer Schnellstraße	Enns (A 1)—Steyr.
S 38	Welser Schnellstraße	Linz (A 7)—Wels.
S 39	Grazer Schnellstraße	Graz (A 2)—Graz/Liebenau (B 67 a).
S 40	Lurnfelder Schnellstraße	Lieserhofen (A 10)—Lendorf (B 100).
S 41	Salzburger Schnellstraße	Salzburg/Süd (A 10)—Salzburg/Nonntal (B 1).
S 42	Paß Thurn Schnellstraße	Going (S 12)—Kitzbühel (B 161).
S 43	Wienerwald Schnellstraße	Korneuburg (A 21, A 22)—Donaubrücke—Klosterneuburg—Wiental (A 1).

14

548 der Beilagen

## VERZEICHNIS 3

## Bundesstraßen B

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 1	Wiener Straße	Wien/Urania (S 2)—Wienzeile—Wien/Gaudenzdorf— Wien/Auhof—Purkersdorf—St. Pölten—Melk—Amstetten—Linz—Wels—Vöcklabruck—Straßwalchen—Eugendorf—Salzburg—Staatsgrenze am Walsberg.
B 1 a	Wiener Straße Abzweigung St. Pölten	St. Pölten (B 1)—St. Pölten (S 33).
B 1 b	Wiener Straße Abzweigung Linz	Linz (B 1)—Linz (A 7).
B 1 c	Wiener Straße Abzweigung Salzburg	Salzburg/Maxglan (B 1)—Salzburg/Lehen (B 155).
B 2	Znaimer Straße	Hollabrunn (S 3)—Staatsgrenze bei Klein Haugsdorf.
B 3	Donau Straße	Wien/Aspern (A 21)—Wien/Stadlau—Wien/Erzherzog Karl-Straße—Wien/Kagran—Wien/Prager Straße—Langenzersdorf—Stockerau—Kollersdorf—Krems—Emmersdorf—Peresenbeug—Mauthausen—Steyregg—Donaubrücke—Linz (A 7) [—Katzbach (B 125)]*).
B 3 a	Melker Straße	Melk (A 1, B 1)—Donaubrücke—Emmersdorf (B 3).
B 4	Horner Straße	Stockerau (S 3)—Maissau (B 35)—Horn—Geras (B 30).
B 5	Waidhofener Straße	Allwangspitz (S 3)—Waidhofen/Thaya—Heidenreichstein—Staatsgrenze bei Grametten.
B 6	Laaer Straße	Korneuburg (B 3)—Ernstbrunn—Hanfthal bei Laa/Thaya (B 45).
B 7	Brünner Straße	Wien/Floridsdorf (B 3)—Wien/Stammersdorf—Wolkersdorf—Poysdorf—Staatsgrenze bei Drasenhofen.
B 8	Angerner Straße	Wien/Urania (S 2)—Wien/Reichsbrücke—Wien/Wagramer Straße—Gänserndorf—Staatsgrenze bei Angern.
B 8 a	Angerner Straße Abzweigung Zwerndorf	Weikersdorf (B 8)—Zwerndorf (B 49).
B 9	Preßburger Straße	Kledering (A 21)—Kugelkreuz—Flughafen Schwechat—Hainburg—Staatsgrenze bei Berg.
B 10	Budapester Straße	Wien/Donaukanal (S 2, B 14)—Wien/Handelskai—Schwechat—Kugelkreuz—Bruck/Leitha—Parndorf (S 4) und Neudorf bei Parndorf (S 4)—Gattendorf—Staatsgrenze bei Nickelsdorf.
B 10 a	Budapester Straße Abzweigung Schwechat	Kugelkreuz (B 9, B 10)—Schwechat (A 4).
B 11	Mödlinger Straße	Schwechat (B 10)—Maria Lanzendorf—Achau—Wiener Neudorf—Mödling—Gaaden—Alland—Weißbach/Triesting (B 18).
B 12	Brunner Straße	Wien/Margaretengürtel (B 221)—Wien/Atzgersdorf—Brunn/Gebirge—Mödling (B 11).
B 13	Laaber Straße	Brunn/Maria Enzersdorf (B 12)—Wien/Rodaun—Wien/Kalksburg—Laab/Walde—Preßbaum (B 44).
B 14	Klosterneuburger Straße	Wien/Donaukanal (S 2, B 10)—Wien/Nußdorf—Klosterneuburg—St. Andrä—Tulln (B 19).

\*) Anmerkung 1 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 15	Mannersdorfer Straße	Leopoldsdorf (B 16)—Himberg—Ebergassing—Mannersdorf—Hof—Donnerskirchen (S 4).
B 16	Ödenburger Straße	Wien/Favoriten (A 23)—Wien/Rothneusiedl—Ebreichsdorf—Hornstein—Wulkaprodersdorf (S 31).
B 17	Wiener Neustädter Straße	Wien/Inzersdorf (A 2)—Vösendorf—Wiener Neustadt—Gloggnitz (S 6).
B 18	Hainfelder Straße	Günselsdorf (B 17)—Berndorf—Hainfeld—Traisen (B 20).
B 19	Tullner Straße	Altlenzbach (A 1)—Neulengbach—Tulln—Göllersdorf (S 3).
B 20	Mariazeller Straße	St. Pölten (B 1)—Traisen—Freiland—Annaberg—Mariazell—Gußwerk—Seeberg—Aflenz—Kapfenberg (B 116).
B 21	Gutensteiner Straße	Wiener Neustadt (B 17)—Wöllersdorf—Gutenstein—Rohr/Gebirge—Walkmühle—Terz—Mariazell (B 20).
B 21 a	Felixdorfer Straße	Felixdorf (B 17)—Wöllersdorf (B 21).
B 22	Grestener Straße	Saffen (B 25)—Gresten—Ybbsitz—Gstadt (B 31).
B 23	Lahnsattel Straße	Mürzzuschlag (S 6)—Mürzsteg—Frein—Lahnsattel—Terz (B 21).
B 24	Hochschwab Straße	Gußwerk (B 20)—Wildalpen—Palfau (B 25).
B 25	Erlauftal Straße	Persenbeug (B 3)—Wieselburg—Scheibbs—Lunz—Göstling/Ybbs—Palfau—Lainbach (B 115).
B 26	Puchberger Straße	Wiener Neustadt (B 17)—Weikersdorf—Grünbach—Puchberg—Ternitz—Neunkirchen (B 17).
B 27	Höllental Straße	Nöster (B 21)—Schwarzau/Gebirge—Reichenau—Gloggnitz (B 17).
B 28	Puchenstubener Straße	Neubruck (B 25)—Winterbach—Puchenstuben—Reith (B 20).
B 29	Manker Straße	Obergrafendorf (B 39)—Mank—Oberndorf—Scheibbs (B 25).
B 30	Thayatal Straße	Guntersdorf (B 2)—Retz—Geras—Drosendorf—Raabs—Dobersberg—Heidenreichstein—Schrems (S 3).
B 31	Ybbstal Straße	Waidhofen/Ybbs (B 121)—Gstadt—Hollenstein—Göstling/Ybbs (B 25).
B 32	Gföhler Straße	Königsalm (B 37)—Gföhl—Neupölla—S 3.
B 33	Aggsteiner Straße	Melk (B 1)—Aggsbach/Dorf—Mautern—Krems/Süd (S 33).
B 34	Kamptal Straße (Teil der Nordwald Straße)	Kollersdorf (B 3)—Fels/Wagram—Hadersdorf/Kamp—Horn—Neupölla—Rastenfeld (B 37). (Die Strecke Horn—Rastenfeld ist ein Teil der Nordwald Straße *)
B 35	Retzer Straße	Krems (B 3)—Hadersdorf/Kamp—Maissau—Eggenburg—Pulkau—Retz—Staatsgrenze bei Mitterretzbach.
B 36	Zwettler Straße	Persenbeug (B 3)—Altenmarkt/Ysper—Würnsdorf—Ottenschlag—Zwettl (B 37).
B 37	Kremser Straße (Teil der Nordwald Straße)	Krems (B 35)—Marbach—Rastenfeld—Rudmanns—Zwettl—Vitis—Waidhofen/Thaya—Dobersberg (B 30). (Die Strecke Rastenfeld—Zwettl ist ein Teil der Nordwald Straße *)
B 38	Karlstifter Straße (Teil der Nordwald Straße)	Merzenstein (B 124)—Karlstift (B 41). (Die gesamte Strecke ist ein Teil der Nordwald Straße *)
B 39	Pielachtal Straße	Spratzern (B 20)—Obergrafendorf—Kirchberg/Pielach—Winterbach (B 28).
B 40	Mistelbacher Straße	Hollabrunn (B 2)—Ernstbrunn—Mistelbach—Zistersdorf—Staatsgrenze bei Dürnkrot.
B 41	Gmünder Straße (Teil der Nordwald Straße)	Schrems (S 3)—Gmünd—Weitra—Karlstift—Sandl—Freistadt (B 125). (Die Strecke Karlstift—Freistadt ist ein Teil der Nordwald Straße *)

\*) Anmerkung 5 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 42	Haager Straße	Haag (A 1)—Vestenthal—Wachtberg (B 122).
B 43	Traismauerer Straße	Mitterndorf (B 1)—Gemeinlebarn—Traismauer—S 33.
B 44	Neulengbacher Straße	Purkersdorf (B 1)—Preßbaum—Neulengbach (B 19).
B 45	Pulkatal Straße	Horn (S 3)—Pulkau—Laa/Thaya (B 46).
B 46	Staatzer Straße	Schrick (B 7)—Mistelbach—Staatz—Laa/Thaya—Staatsgrenze bei Laa/Thaya.
B 47	Lundenburger Straße	Wilfersdorf (B 7)—Großkrut—Staatsgrenze bei Reinthal.
B 48	Erdöl Straße	Bullendorf (B 47)—Dobermannsdorf—Staatsgrenze bei Hohenau.
B 49	Bernstein Straße	Deutsch Altenburg (B 9)—Donaubrücke—Groissenbrunn—Marchegg—Angern—Dürnkut—Hohenau—Staatsgrenze bei Bernhardsthal.
B 50	Oberwarter Straße	Lockenhaus (S 31)—Oberwart—Allhau—Hartberg (B 54).
B 51	Neusiedler Straße	Neusiedl (S 4)—Mönchhof—Frauenkirchen—St. Andrä—Staatsgrenze bei Pamhagen.
B 52	Seewinkel Straße	Eisenstadt (B 59)—St. Margarethen—Rust—Mörbisch—Illmitz—St. Andrä (B 51).
B 53	Mattersburger Straße	Sauerbrunn (S 4)—Mattersburg (S 31).
B 54	Wechsel Straße	Wiener Neustadt (B 17)—Seebenstein—Aspang—Mönchkirchen—Pinggau—Lafnitz—Hartberg—Kaindorf—Gleisdorf (B 65).
B 55	Kirchschlager Straße	Grimmenstein (B 54)—Edlitz—Krumbach—Kirchschlag—Pilgersdorf—Lockenhaus—Rattersdorf (B 61).
B 56	Geschriebenstein Straße	Lockenhaus (B 55)—Rechnitz—Schachendorf—Eisenberg—Edlitz i. Bgld.—Moschendorf—Güssing (B 57).
B 57	Güssinger Straße	Oberwart (B 50)—Kemetten—St. Michael—Güssing—Heiligenkreuz (S 7) und Eltendorf (S 7)—Jennersdorf—Welten—Schiefer—Fehring—Feldbach (B 66).
B 58	Doiber Straße	Doiber (B 57)—Staatsgrenze bei Bonisdorf.
B 59	Eisenstädter Straße	Groß Höflein (A 3)—Eisenstadt—Tiergarten (S 4).
B 59 a	Eisbacher Straße	Eisenstadt (S 31)—Eisenstadt (B 59).
B 60	Leitha Straße	Wiener Neustadt (B 17)—Weigelsdorf—Götzendorf a. d. Leitha—Schwadorf—Fischamend (B 9).
B 61	Günser Straße	St. Martin (S 31)—Oberpullendorf—Unterpullendorf—Staatsgrenze bei Rattersdorf.
B 62	Deutschkreutzer Straße	Weppersdorf (S 31)—Horitschon—Staatsgrenze bei Deutschkreutz.
B 63	Steinamangerer Straße	Pinggau (B 54)—Pinkafeld—Oberwart—Großpetersdorf—Staatsgrenze bei Schachendorf.
B 64	Rechberg Straße	Frohnleiten (S 35)—Passail—Weiz—Gleisdorf (B 65).
B 65	Gleisdorfer Straße	Graz (B 67 a)—Gleisdorf—Ilz (A 2, S 7).
B 66	Gleichenberger Straße	Ilz (B 65)—Riegersburg—Feldbach—Bad Gleichenberg—Halbenrain (B 69).
B 67	Grazer Straße	Peggau (S 35)—Graz—Leibnitz—Staatsgrenze bei Spielfeld.
B 67 a	Grazer Ring Straße	Graz/Andritz (B 67)—Graz/Waltendorf—Graz/St. Peter—Graz/Zentralfriedhof (B 67).
B 67 b	Eggenberger Gürtel Straße	Graz/Eggenberg (A 9)—Graz/Kalvariengürtel—Graz/Graben-gürtel (B 67 a).



## 548 der Beilagen

17

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 67 c	Wetzelsdorfer Straße	Graz/Wetzelsdorf (A 9)—Graz/Waltendorf (B 67 a).
B 68	Feldbacher Straße	Gleisdorf (B 65)—Studenzen—Feldbach (B 66).
B 69	Südsteirische Grenz Straße	Lavamünd (B 80)—Soboth—Eibiswald—Leutschach—Straß—Mureck—Staatsgrenze bei Radkersburg.
B 70	Packer Straße	Graz/Zentralfriedhof (B 67)—Lieboch—Köflach—Pack—Twimberg—Wolfsberg—Völkermarkt—Klagenfurt (B 83).
B 71	Zellerrain Straße	B 25—Maierhöfen—Langau—Zellerrain—Mariazell (B 20).
B 72	Weizer Straße	Graz (B 67 a)—Weiz—Birkfeld—Krieglach (S 6).
B 73	Kirchbacher Straße	Graz (B 67 a)—Hausmannstätten—Kirchbach—Neugralla (B 67).
B 74	Sulmtal Straße	Neugralla (B 67)—Heimschuh—Gleinstätten—Deutschlandsberg (B 76).
B 75	Glattjoch Straße	Neuhaus (S 8)—Glattjoch—Oberwölz—Niederwölz (B 96).
B 76	Radlpaß Straße	Lieboch (B 70)—Deutschlandsberg—Eibiswald (B 69)—Staatsgrenze am Radlpaß.
B 77	Gaberl Straße	Judenburg (S 36)—Weißkirchen—Gaberl—Köflach (B 70).
B 78	Obdacher Straße	Zeltweg (S 36)—Weißkirchen—Obdacher Sattel—Bad St. Leonhard—Twimberg (B 70).
B 80	Lavamünder Straße	[Lindenhof (B 70)—] Ruden (A 2)—Lavamünd—Staatsgrenze bei Rabenstein *).
B 81	Bleiburger Straße	Sittersdorf (B 82)—Bleiburg—Lavamünd (B 80).
B 82	Seeberg Straße	St. Veit/Glan (B 83)—Brückl—Völkermarkt—Eisenkappel—Staatsgrenze am Seeberg.
B 83	Kärntner Straße	Scheifling (B 96)—Neumarkt—Friesach—St. Veit/Glan—Klagenfurt—Pörtschach—Villach—Staatsgrenze bei Thörl.
B 84	Faakersee Straße	Villach (B 83)—Egg—Ledenitzen (B 85).
B 85	Rosental Straße	Hart (B 83)—Ledenitzen—Feistritz—Ferlach—Miklauzhof (B 82).
B 86	Villacher Straße	Untere Fellach (B 100)—Auen (B 83).
B 87	Weißensee Straße	Greifenburg (B 100)—Weißbriach—Hermagor (B 111).
B 88	Kleinkirchheimer Straße	Radenthein (B 98)—Bad Kleinkirchheim—Patergassen (B 95).
B 90	Naßfeld Straße	Tröpolach (B 111)—Staatsgrenze am Naßfeld.
B 91	Loiblpaß Straße	Klagenfurt (B 83)—Unterloibl—Staatsgrenze im Loibltunnel.
B 92	Görtschitztal Straße	Klagenfurt (A 2)—Pischelsdorf—Brückl—Hüttenberg—Neumarkt/Stmk. (B 83).
B 93	Gurktal Straße	Zwischenwässern (B 83)—Gurk—Feldkirchen (B 94).
B 94	Ossiacher Straße	St. Veit/Glan (B 83)—Feldkirchen—Bodensdorf—Villach (B 83).
B 95	Turracher Straße	Klagenfurt (B 83)—Feldkirchen—Patergassen—Turrach—Predlitz—Tamsweg—Mauterndorf (B 99).
B 96	Murtal Straße	Thalheim bei Judenburg (S 36)—Scheifling—Murau—See-thal—Tamsweg—St. Michael—Unterweißburg (A 10).
B 97	Murauer Straße	Murau (B 96)—St. Georgen—Stadl—Predlitz (B 95).
B 98	Millstätter Straße	Seebach (B 99)—Millstatt—Radenthein—Treffen (B 94).

\*) Anmerkung 2 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 99	Katschberg	Bischofshofen (B 159)—Radstadt—Obertauern—Tweng—Mauterndorf—St. Michael (B 96)—Katschberg—Rennweg—Gmünd—Spittal/Drau (B 100).
B 100	Drautal Straße	Villach (B 94)—Spittal/Drau—Möllbrücke—Oberdrauburg—Lienz—Staatsgrenze bei Sillian.
B 105	Mallnitzer Straße	Obervellach (B 106)—Mallnitz/Bahnhof.
B 106	Mölltal Straße	Möllbrücke (B 100)—Obervellach—Winklern (B 107).
B 107	Großglockner Straße	Heiligenblut/Mautstraße—Winklern—Dölsach (B 100).
B 107 a	Großglockner Straße Abzweigung Lienz	Dölsach (B 107)—Dölsach (B 100).
B 108	Felbertauern Straße	Lienz (B 100)—Matrei/Mautstraße.
B 109	Wurzenpaß Straße	Hart (B 83)—Staatsgrenze am Wurzenpaß.
B 110	Plöckenpaß Straße	Oberdrauburg (B 100)—Kötschach—Staatsgrenze am Plöckenpaß.
B 111	Gailtal Straße	Arnoldstein (B 83)—Hermagor—Kötschach—Maria Luggau—Straßen (B 100).
B 112	Gesäuse Straße	Liezen (A 9, S 8)—Admont—Hieflau (B 115).
B 113	Schoberpaß Straße	St. Michael (B 116)—Traboch—Wald am Schoberpaß—Trieben—Liezen (S 8).
B 114	Triebener Straße	Trieben (B 113)—Hohentauern—Pöls—Thalheim bei Judenburg (B 96).
B 114 a	Triebener Straße Abzweigung Pöls	Pöls (B 114)—St. Georgen (B 96).
B 115	Eisen Straße	Steyr (S 37)—Großraming—Altenmarkt—Hieflau—Eisenerz—Trofaiach—Traboch (B 113).
B 115 a	Donawitzer Straße	Trofaiach (B 115)—Donawitz—Leoben (B 116).
B 116	Leobener Straße	St. Marein (S 6)—Kapfenberg—Bruck/Mur—Leoben (Göss)—St. Michael (B 113).
B 117	Buchauer Straße	Altenmarkt (B 115)—St. Gallen—Weng—Admont (B 112).
B 119	Greiner Straße	Oiden (B 1)—Ardagger—Donaubrücke (B 3) und Grein (B 3)—Dimbach—St. Georgen—Arbesbach—Großgerungs—Weitra (B 41).
B 119 a	Greiner Straße Abzweigung Königswiesen	St. Georgen (B 19)—Königswiesen (B 124).
B 120	Scharnsteiner Straße	Gmunden (B 145)—Scharnstein—Pettenbach—Inzersdorf im Kremstal (B 138).
B 121	Weyrer Straße	Amstetten West (A 1, B 1)—Waidhofen/Ybbs—Gafrenz—Weyer (B 115).
B 121 a	Weyrer Straße Abzweigung Amstetten	B 121—Amstetten (B 1).
B 122	Voralpen Straße	Weißes Kreuz (B 121)—Aschbach Markt—Seitenstetten—Steyr—Bad Hall—Kremsmünster—Sattledt (B 138).
B 123	Mauthausener Straße	Enns (A 1)—Ennsdorf—Donaubrücke—Mauthausen—Pregarten (B 124).
B 123 a	St. Valentiner Straße	St. Valentin (A 1)—Rems—Pyburg (B 123).
B 124	Königswiesener Straße (Teil der Nordwald Straße)	Unterweisersdorf (B 125)—Pregarten—Mönchdorf—Königswiesen—Arbesbach—Merzenstein—Zwettl (B 36). (Die Strecke Merzenstein—Zwettl ist ein Teil der Nordwald Straße *)
B 125	Prager Straße	Linz (A 7)—Gallneukirchen—Freistadt—Staatsgrenze bei Wulowitz.
B 126	Leonfeldener Straße	Linz (A 7)—Bad Leonfelden—Staatsgrenze bei Weigetschlag.

\*) Anmerkung 5 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 127	Rohrbacher Straße	Linz (A 7)—Ottensheim—Neufelden—Rohrbach (B 128) und Oepping (B 128)—Aigen.
B 128	Sternwald Straße (Teil der Nordwald Straße)	Freistadt (B 125)—Bad Leonfelden—Rohrbach—Kollerschlag—Staatsgrenze bei Kollerschlag. (Die gesamte Strecke ist ein Teil der Nordwald Straße)***)
B 129	Eferdinger Straße	Linz (B 127)—Linz/Nibelungenbrücke—Alkoven—Eferding—Waizenkirchen—Peuerbach—Teufenbach (B 137).
B 130	Nibelungen Straße	Eferding (B 129)—Engelhartszell—Staatsgrenze bei Passau.
B 131	Aschacher Straße	Ottensheim (B 127)—Aschach—Hartkirchen (B 130).
B 132	Mühllackener Straße	Mühlacken (B 131)—Lacken (B 127).
B 133	Theninger Straße	Neubau—Alkoven (B 129).
B 134	Wallerner Straße	Eferding (B 129)—Wallern—Pichl (A 8).
B 135	Gallspacher Straße	Grieskirchen (B 137)—Schwanenstadt—Roitham (B 144).
B 136	Sauwald Straße	Schärding (B 137)—Engelhartszell (B 130).
B 137	Innviertler Straße	Wels (B 1)—Grieskirchen—Zell/Pram—Schärding—Staatsgrenze auf Innbrücke.
B 137 a	Innviertler Straße Abzweigung Stritzing	Stritzing (B 137)—A 8.
B 137 b	Innviertler Straße Abzweigung Passau	[Schärding (B 137)—Staatsgrenze gegen Passau *)]
B 138	Pyhrnpaß Straße	Wels (B 1)—Sattledt—Kirchdorf/Krems—Klaus—Windischgarsten—Spital/Pyhrn—Liezen (S 8).
B 139	Kremstal Straße	Linz (B 129)—Traun—Kematen—Rohr (B 122).
B 140	Steyrtal Straße	Sierning (B 122)—Klaus (B 138).
B 142	Obernberger Straße	Üttendorf (S 10)—Mauerkirchen—Obernberg—Suben—Pramerdorf (B 137).
B 143	Hausruck Straße	[Antiesenhofen (B 142)—] Ort (A 8)—Ried—Ampflwang—B 1 **)
B 144	Gmundener Straße	Lambach (B 1)—Steyrermühl—Gmunden (B 120).
B 145	Salzkammergut	Vöcklabruck (B 1)—Altmünster—Ebensee—Bad Ischl—Bad Goisern—Pötschen—Bad Aussee—Neuhaus (S 8).
B 151	Attersee Straße	Timelkam (B 1)—Seewalchen—Attersee—Unterach—Mondsee (B 154).
B 152	Seeleiten Straße	Seewalchen (B 151)—Weyregg—Weißenbach—Unterach (B 151).
B 153	Weißenbacher Straße	Weißenbach (B 152)—Mitterweißenbach (B 145).
B 154	Mondsee Straße	S 10—Straßwalchen—Zell a. Moos—Mondsee—Scharfling—St. Gilgen (B 158).
B 155	Münchener Straße	Salzburg—Schallmoos (B 1)—Staatsgrenze bei Freilassing.
B 156	Lamprechtshausener Straße	Salzburg (B 1)—Oberndorf—Lamprechtshausen—Braunau (S 9).
B 156 a	Lamprechtshausener Straße Abzweigung Oberndorf	Oberndorf (B 156)—Staatsgrenze auf Salzachbrücke.

\*) Anmerkung 3 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

\*\*) Anmerkung 4 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

\*\*\*) Anmerkung 5 (siehe Schluß des Verzeichnisses)

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 158	Wolfgangsee Straße	Salzburg (B 1)—Fuschl—St. Gilgen—Strobl—Aigen—Bad Ischl (B 145).
B 159	Salzachtal Straße	Anif (S 41)—Hallein—Golling—Bischofshofen (S 11).
B 160	Berchtesgadener Straße	Anif (A 10)—Staatsgrenze bei Hangendenstein.
B 161	Paß Thurn	Mittersill (B 168)—Paß Thurn—Kitzbühel—St. Johann/Tirol (S 12).
B 162	Lammertal Straße	Golling (B 159)—Abtenau—B 166.
B 163	Wagrainer Straße	Altenmarkt bei Radstadt (B 99)—Wagrain—St. Johann/Pongau (S 11).
B 164	Hochkönig Straße	Bischofshofen (S 11)—Saalfelden—Hochfilzen—St. Johann/Tirol (S 12).
B 165	Gerlos Straße	Mittersill (B 168)—Gerlospañ—Zell/Ziller (B 169).
B 166	Paß Gschütt Straße	Niedernfritz (B 99)—Annaberg—Paß Gschütt—Gosau—Bad Gaisern (B 145).
B 167	Gasteiner Straße	Lend (S 11)—Hofgastein—Badgastein—Böckstein/Bahnhof.
B 168	Pinzgauer Straße	S 11—Mittersill (B 165).
B 169	Zillertal Straße	Straß (B 171)—Zell/Ziller—Mayrhofen—Dornauberg—Schleg-eissperre—Staatsgrenze am Pfitscherjoch.
B 170	Brixental Straße	Wörgl (B 171)—Hopfgarten—Gundhabing (S 42).
B 171	Tiroler Straße	Staatsgrenze bei Kufstein—Wörgl—Rattenberg—Schwaz—Solbad Hall—Innsbruck—Telfs—Landeck—Pians (S 16).
B 171 a	Tiroler Straße Abzweigung Solbad Hall	Solbad Hall (B 171)—Solbad Hall (A 12).
B 171 b	Tiroler Straße Abzweigung Völs	Kranebitten (B 171)—Völs (A 12).
B 172	Walchsee Straße	Staatsgrenze bei Reit im Winkl—Kössen—Walchsee—Staatsgrenze auf Niederndorfer Innbrücke.
B 173	Eiberg Straße	Bocking (S 12)—Kufstein (B 171).
B 174	Innsbrucker Straße	Innsbruck/Rumerhof (B 171)—Innsbruck/Höttingerau (B 171).
B 175	Wildbichler Straße	Kufstein (B 171)—Niederndorf—Staatsgrenze bei Wildbichl.
B 176	Kössener Straße	St. Johann/Tirol (S 12)—Kössen (B 172)—Staatsgrenze bei Klobenstein.
B 181	Achensee Straße	Rotholz (B 171)—Achenkirch—Staatsgrenze am Achenpaß.
B 182	Brenner Straße	Innsbruck (B 174)—Steinach—Staatsgrenze am Brennerpaß.
B 183	Stubaital Straße	Schönberg (B 182)—Neustift/Stubaital.
B 184	Engadiner Straße	Pfunds (S 15)—Staatsgrenze bei Schalkl.
B 185	Martinsbrucker Straße	Nauders (S 15)—Staatsgrenze bei Martinsbruck.
B 186	Ötztal Straße	Ötztal Bahnhof (B 171)—Ötz—Sölden—Untergurgl/Mautstraße.
B 187	Ehrwalder Straße	Lermoos (S 14)—Staatsgrenze bei Griesen.
B 188	Silvretta Straße	Pians (B 171)—Galtür/Mautstraße und Partenen/Mautstraße—Schruns—Bludenz (S 16).
B 189	Mieminger Straße	Telfs (B 171)—Nassereith (S 14).
B 190	Vorarlberger Straße	Bludenz (S 16)—Feldkirch—Dornbirn—Bregenz—Staatsgrenze bei Unterhochsteg.

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 191	Lichtensteiner Straße	Feldkirch (B 190)—Staatsgrenze bei Tisis.
B 192	Gargellener Straße	St. Gallenkirch (B 188)—Staatsgrenze bei Klosters.
B 193	Faschina Straße	Bludenz (B 190)—Ludesch—Damüls—Rehmen (B 200).
B 197	Arlberg Straße	St. Anton/Arlberg (S 16)—Arlberg—S 16.
B 198	Lechtal Straße	Alpe Rauz (B 197)—Warth—Lechleiten—Elmen—Weißbach/Lech—Reutte (S 14).
B 199	Tannheimer Straße	Weißbach/Lech (B 198)—Tannheim—Staatsgrenze am Oberjoch.
B 200	Bregenzerwald Straße	Dornbirn (B 190)—Bezau—Schopperrau—Schröcken—Warth (B 198).
B 201	Kleinwalsertal Straße	Staatsgrenze bei Walserschanz—Mittelberg—Schopperrau (B 200).
B 202	Schweizer Straße	Bregenz (B 190)—Staatsgrenze bei Höchst.
B 203	Rhein Straße	Götzis (B 190)—Lustenau—Hard (B 202).
B 204	Lustenauer Straße	Dornbirn (B 190)—Lustenau (B 203)—Staatsgrenze auf Rheinbrücke.
B 205	Hittisauer Straße	Müselbach (B 200)—Hittisau—Staatsgrenze bei Aach.
B 211	Rohrauer Straße	Bruck/Leitha (B 10)—Rohrau—Petronell (B 9).
B 212	Bad Vöslauer Straße	Guntramsdorf (B 17)—Baden—Berndorf (B 18).
B 213	Tullnerfeld Straße	Tulln (B 19)—Staadorf—Ried am Riederberg (B 1).
B 214	Hohenberger Straße	Freiland (B 20)—Hohenberg—Walkmühle (B 21).
B 215	St. Leonharder Straße	Mank (B 29)—St. Leonhard/Forst—Matzleinsdorf (B 1).
B 216	Weitenttal Straße	Weitenegg (B 3)—Würnsdorf (B 36).
B 217	Ottenschlager Straße	Spitz/Donau (B 3)—Ottenschlag (B 36).
B 218	Langenloiser Straße	Krems (B 37)—Langenlois (B 34).
B 219	Poysdorfer Straße	Staatz (B 46)—Poysdorf (B 7).
B 220	Gänserndorfer Straße	Gänserndorf (B 8)—Raggendorf—Kollnbrunn (B 7).
B 221	Wiener Gürtel Straße	Wien/Gürtelbrücke (S 2)—Wien/Gürtel—Wien/Schlachthausgasse—Wien/Stadionbrücke (S 2).
B 222	Wiener Vororte Straße	Wien/Heiligenstädterbrücke (S 2)—Wien/Vorortelinie—Wien/Penzing—Wien/Rosenhügel—Wien/Altmannsdorfer Straße (A 2, B 224).
B 223	Flötzersteig Straße	Wien/Gürtel (B 221)—Wien/Ottakring—Wien/Flötzersteig—Wien/Hütteldorf (B 1).
B 224	Altmannsdorfer Straße	Wien/Schönbrunn (B 1)—Wien/Grüner Berg—Wien/Altmannsdorf—Wien/Neu Erlaa (B 17).
B 225	Wienerberg Straße	Wien/Philadelphiabrücke (B 12)—Wien/Wienerbergstraße—Wien/Raxstraße—Wien/Simmering (A 4).

**Anmerkung 1:**

Dieser Straßenzug verläuft bis zum Bau der Strecke Steyregg—Donaubrücke—Linz (A 7) über die Strecke Steyregg—Katzbach (B 125).

§ 33 Abs. 3, erster Satz, findet auf die Straßenstrecke Steyregg—Katzbach (B 125) Anwendung.

**Anmerkung 2:**

Dieser Straßenzug verläuft bis zum Bau der Strecke Ruden (A 2)—Lavamünd über die Strecke Lindenhof (B 70)—Lavamünd.

§ 33 Abs. 3, erster Satz, findet auf die Straßenstrecke Lindenhof (B 70)—Lavamünd Anwendung.

**Anmerkung 3:**

Dieser Straßenzug wird mit Verkehrsübergabe der auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Autobahn vom Raum Suben bis zum Raum Passau als Bundesstraße aufgelassen.

§ 33 Abs. 3, erster Satz, findet auf diesen Straßenzug Anwendung.

**Anmerkung 4:**

Die Teilstrecke zwischen Antiesenhofen (B 142) und Ort (A 8) wird mit Verkehrsübergabe der Teilstrecke der Innkreisautobahn zwischen Ort und der Staatsgrenze bei Suben als Bundesstraße aufgelassen.

§ 33 Abs. 3, erster Satz, findet auf diesen Straßenzug Anwendung.

**Anmerkung 5:**

Die Nordwald Straße verläuft von der Staatsgrenze bei Kollerschlag über Kollerschlag, Rohrbach, Bad Leonfelden, Freistadt, Sandl, Karlstift, Merzenstein, Zwettl, Rudmanns, Rastenfeld und Neupölla nach Horn. Sie umfaßt die Bundesstraßen, beziehungsweise Teile der Bundesstraßen B 128, B 41, B 38, B 124, B 37 und B 34.

/ 2

## Entschlüsseungen

1. Die Bundesregierung wird ersucht, bei Verkauf von Grundflächen aufgelassener Bundesstraßen (Bundesstraßenteile) die Eigentümer der, an die aufgelassene Straße oder den aufgelassenen Straßenteil angrenzenden Grundstücke, vor anderen Bewerbern unter sonst gleichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

2. Der Bundesminister für Bauten und Technik wird aufgefordert, sämtliche Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen in einem nach Dringlichkeiten geordneten Bedarfsplan festzulegen und hierüber dem Nationalrat zu berichten. Dieser Bedarfsplan hat insbesondere den bestehenden Bauzustand der Straßenabschnitte, die Funktion des Straßenzuges und den wirtschaftlichen Nutzen von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Bedarfsplan unter Beachtung struktureller und wirtschaftlicher Entwicklungen neu zu erstellen sein.

Auf Grund des Bedarfsplanes werden getrennt für die Bundesstraßen A, Bundesstraßen S und Bundesstraßen B, mehrjährige Ausbaupläne der vorgesehenen Baumaßnahmen erstellt werden können.

Zur Erreichung bestimmter, engumrissener Maßnahmen, wie Beseitigung straßenbautechnischer Unfallursachen, Bekämpfung von Hochwasser- und Lawinengefährdungen, Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete (wirtschaftlich schwächere Regionen, Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, grenznahe Gebiete und dergleichen), kann im Rahmen der Bedarfs- und Ausbaupläne ein Straßenbausonderprogramm erstellt werden.

3. Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ersucht, dafür Vorsorge zu treffen, daß die in den Unfallverzeichnissen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei angeführten Stellen auf Bundesstraßen, wo sich wiederholt Verkehrsunfälle ereignet haben und die zuständigen Behörden gemäß § 96 Abs. 1 StVO Maßnahmen zur weiteren Unfallverhütung festgestellt haben, so-

weit diese derzeit noch bestehen und mit einfachen baulichen Maßnahmen und keineswegs übermäßigen Kosten Abhilfe geschaffen werden kann, so rasch als möglich diese Maßnahmen verwirklicht werden.

4. Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ersucht, der Durchführung von Lawinerverbauungen zur Ermöglichung eines unbehinderten Befahrens der Bundesstraßen auch im Winter im Rahmen des Ausbaues der Bundesstraßen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

5. Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ersucht zu prüfen, ob

die bisherige Triester Bundesstraße B 17 und nunmehrige Teilstrecke der B 96 (Murtal Straße) und der B 83 (Kärntner Straße), von Thalheim bei Judenburg über Scheifling, Neumarkt, Friesach, St. Veit/Glan bis Klagenfurt,

die nunmehrige Bundesstraße B 50 (Oberwarther Straße) von Lockenhaus über Oberwart, Allhau bis Hartberg,

die Teilstrecke der nunmehrigen Bundesstraße B 100 (Drautal Straße) von Lienz (B 108) bis zur Staatsgrenze bei Sillian,

die Teilstrecke der nunmehrigen Bundesstraße B 96 (Murtal Straße) von Scheifling bis Murau, die nunmehrige Bundesstraße B 97 (Murauer Straße) von Murau über St. Georgen, Stadl nach Predlitz, die Teilstrecke der nunmehrigen Bundesstraße B 95 (Turracher Straße) von Predlitz bis Tamsweg und die Teilstrecke der nunmehrigen Bundesstraße B 96 (Murtal Straße) von Tamsweg über St. Michael bis Unterweißburg (A 10)

auf Grund der zu erwartenden verkehrspolitischen Erfordernisse schnellstraßenähnlich ausgebaut werden sollten.

Hinsichtlich der Teilstrecke Mörbisch—Illmitz der Bundesstraße B 52 (Seewinkel Straße) wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Arbeiten erst in Angriff genommen werden, bis alle mit diesem Abschnitt zusammenhängenden Fragen geklärt worden sind.